

Karate Verein Rosbach e.V.

Informationen zum Aufnahmeantrag

Derzeitiger Vorstand:

1. Vorsitzender	Manuel Vogt Körnerstraße 16 61191 Rosbach	Tel.: 0157 -88 45 1070 E-Mail: manuel.vogt@freenet.de
2. Vorsitzender	Reinhard Schmidt-Eckhardt Lilienweg 12 61191 Rosbach	Tel.: 0171 21 79 631 E-Mail: rse50@gmx.de
Geschäftsführer - Geschäftsstelle -	Norman Lange Friedensstrasse 3 61191 Rosbach	Tel.: 0176 - 99 65 2153 E-Mail: norman.lange@karateverein-rosbach.de
Sportwart	Gilbert Stache Krämerstraße 11 36381 Schlüchtern	Tel.: 0151 16 65 40 92 E-Mail: info@ karateverein-rosbach.de

Vereinskonto: IBAN: DE07 5139 0000 0084 8830 00 SWIFT-BIC: VBMHDE5F
Volksbank Mittelhessen e.G.

Homepage: www.karateverein-rosbach.de

E-Mail: info@karateverein-rosbach.de

Derzeitige Höhe der Beiträge:

aktive Mitglieder bis 14 Jahre	4,00 € monatlich
aktive Mitglieder ab 14 Jahre	8,00 € monatlich
fördernde Mitglieder	50% des regulären Mitgliedsbeitrags
für zwei Familienmitglieder	80% des regulären Mitgliedsbeitrags
ab drei Familienmitglieder	70% des regulären Mitgliedsbeitrags
DKV-Beitrag (aktive Mitglieder bis 14 Jahre)	18,00 € jährlich
DKV-Beitrag (aktive Mitglieder ab 14 Jahre)	23,00 € jährlich
Aufnahmegebühr	25,00 € einmalig

Die Aufnahmegebühr enthält die Gebühren für die DKV-Erstanmeldung und für den DKV-Mitgliedsausweis und entfällt bei ordnungsgemäßem Übertritt von einem andern dem DKV angehörigen Karate Verein. In diesem Fall vermerken Sie dies bitte auf der Anmeldung.

Beitragszahlung:

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils für ein Halbjahr, der DKV-Beitrag für ein Kalenderjahr per Lastschrift eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag wird ab dem 1. des Monats erhoben, in dem die Mitgliedschaft beantragt wird. Die Lastschrift erfolgt in der Regel zum 1. Februar und 1. Juli eines Jahres.

Die Aufnahme in den Verein ist nur möglich, wenn die Einzugsermächtigung im Aufnahmeantrag erteilt wird.

Austritt:

Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.6 und zum 31.12. eines Jahres möglich und muss spätestens einen Monat zuvor schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Karate Verein Rosbach e.V.

Auszug aus der Satzung

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt die Förderung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere dem Karatesport, der als Breitensport und als Leistungssport betrieben werden soll.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die aktiven Mitglieder des Vereins bestehen aus Erwachsenen (ab 18 Jahre), aus Jugendlichen (bis 18 Jahre) und aus Kindern (bis 14 Jahre). Außerdem hat der Verein fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Für Kinder und Jugendliche ist der Aufnahmeantrag durch die Eltern oder den sonstigen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ihr Aufnahmeantrag für das Kind bzw. den Jugendlichen beinhaltet gleichzeitig die allgemeine Ermächtigung, dass dieses Vereinsmitglied im Rahmen der Satzung des Vereins an den Abstimmungen und Wahlen teilnehmen kann.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes, sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und auszuführen.
4. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten ohne Pflichten können Personen aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlichen Leistungen durch die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, ernannt werden.
5. Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich.
7. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

§ 4 Austritt

1. Die Mitgliedschaft endet außer mit dem Tod durch eine Austrittserklärung in Form eines eingeschriebenen Briefes an den Vorstand zum 30.6 und zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
2. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitglieds gegen den Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins, die der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
2. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
3. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu leisten.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Von der Zahlung der Aufnahmegebühr sind Vereinsgründer und Personen befreit, die nachweislich ordnungsgemäß von einem anderen Karate Verein übertreten.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.
2. Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt, wenn sie mindestens 12 Monate ununterbrochen die Mitgliedschaft besitzen. Sie können wählen und ab dem achtzehnten Lebensjahr auch gewählt werden.
3. Alle Mitglieder, die nicht unter Ziffer 2 fallen, haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge
2. Beachtung der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins
3. Beachtung der Anordnung des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze

§ 17 Haftungsausschluss

1. Weder der KVR selbst, noch die Angehörigen seiner Organe oder die von diesen mit der Ausrichtung von Veranstaltungen Beauftragten haften den Mitgliedern oder Dritten für Schäden, die diese auf Veranstaltungen des Vereins durch Unfälle oder durch Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Kleidungsstücken oder sonstigem Eigentum erleiden.